

Bessere Rechtsetzung, Bürokratierückbau, Rechtsharmonisierung und Digitalisierungsfähigkeit bei der Feststellung des Erwerbsstatus

Ziele konkret:

- Schutz der Grundrechte
- Rechtssicherheit durch Normenklarheit
- Stärkung des Rechtsverständnisses der Bürger:innen
- Mehr Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat
- Bessere Wirkung der gesetzlichen Ziele
- Bürokratiekosten und Erfüllungsaufwand reduzieren
- Harmonisierung auseinanderdriftender Rechtsgebiete
- Entlastung der Gerichte
- Weitgehende digitale Automatisierungsfähigkeit

Ein dauerhaft funktionierender Rechts- und Sozialstaat benötigt Verfahren, die rechtssicher, einfach und damit kostengünstig sind und dabei die Ziele des Gesetzgebers verfassungskonform und wirksam umsetzen. Bei der gesetzlichen Sozialversicherung heißt das, dass die sozialstaatlichen Ziele – Schutzbedarf des Einzelnen und der Gemeinschaft – zugleich mit den Verfassungszielen des Grundrechtsschutzes der Beteiligten umgesetzt werden müssen.

Bei besserer Rechtsetzung gilt es die Ziele und die tatsächlichen Wirkungen der Gesetzesvorschrift auf Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz zu begutachten. Dabei ist auch der größere rechtliche Kontext mit einzubeziehen, bei betroffenen Grundrechten das Verfassungsrecht, die übergeordneten Ziele eines Gesetzes und die konkreten politischen Ziele einer einzelnen Vorschrift, in Wechselwirkung mit anderen Gesetzen.

Inhalt

Verfassungsrechtliche Einordnung von § 7 SGB IV	2
Verfassungsrechtliche Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht	2
Schutzbereich von Art 2 GG	2
Schutzbereich von Art 12 GG	2
Verwaltungsverfügung und Feststellungspraxis	3
Ausstehende Rechtsfortentwicklung durch das Bundesverfassungsgericht.....	4
Bessere Rechtsetzung: Ziele, Wirkungen und Alternativen.....	6
Ziele und Wirkungen des § 7 im Kontext von Verfassung und SGB IV	7
Erfüllungsaufwand und Kosten	10
Digitale Umsetzung und fehlende digitale Automatisierbarkeit	12
Harmonisierung des arbeits- und sozialrechtlichen Erwerbsstatus	14
Gesetzgeberische Gestaltungsmöglichkeiten	15
Literatur	19

Verfassungsrechtliche Einordnung von § 7 SGB IV

Verfassungsrechtliche Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht

Die Feststellung des sozialrechtlichen Erwerbsstatus nach § 7 SGB IV greift in Grundrechte ein, sofern die Feststellung dem Willen der Vertragsparteien widerspricht. Da die Grundrechte aus Art 2 Abs 1 und Art 12 Abs 1 Grundgesetz (GG) durch § 7 SGB IV berührt werden, hat sich das Bundesverfassungsgericht mehrfach mit der Vorschrift befasst. In Bezug auf den Bestimmtheitsgrundsatz hat es entschieden, dass die dort verwendete Rechtsfigur des Typus verfassungskonform ist (BVerfG vom 20.5.1996 – 1 BvR 21/96) und die Grundrechte durch eine darauf gründende Gesamtabwägung verfassungsrechtlich geschützt werden können. Damit ist aber nicht entschieden, ob die darauf basierenden Verwaltungsverfahren die Grundrechte tatsächlich schützen und in der Rechtsanwendung die notwendigen Schranken etabliert sind, so dass die Grundrechte auch im Vollzug angemessen und verhältnismäßig geschützt werden.

Schutzbereich von Art 2 GG

Zwangsmitgliedschaft und damit verbundene Beitragspflichten in den Sozialversicherungen stellen einen Eingriff in den Schutzbereich des Art 2 Abs 1 GG dar, (BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 – B 12 R 11/18 R, Rn. 43). Das Bundesverfassungsgericht legt allerdings dar, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Schrankenbestimmung des GG Art 2 Abs 1 Halbs 2 grundsätzlich befugt ist, ordnend in das Leistungsgefüge der Sozialversicherung einzugreifen. Allerdings muss die Eingriffsnorm formell und materiell verfassungsgemäß sein und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den rechtsstaatlichen Anforderungen des Vertrauensschutzprinzips entsprechen. (BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 1998 – 1 BvR 1318/86, Orientierungssatz 3a)

Schutzbereich von Art 12 GG

Durch eine reine Beitragspflicht wird der Schutzbereich des Art 12 Abs 1 GG nicht berührt wie etwa durch die Rentenversicherungspflicht von selbstständigen Lehrern nach § 2 SGB VI, da der Gesetzgeber damit weder die Wahl noch die Ausübung des Berufs steuert. (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 26. Juni 2007 – 1 BvR 2204/00 –, BVerfGK 11, 352-357, Orientierungssatz 1b).

Bei der Feststellung des sozialrechtlichen Erwerbsstatus nach § 7 SGB IV liegt der Sachverhalt jedoch anders, da die Berufsfreiheit im Vollzug tatsächlich beeinträchtigt wird und der Betroffene nicht lediglich Abgaben zu entrichten hat. Indem jeder Vertrag durch die DRV einzeln überprüft wird, selbst wenn kein individueller oder gesellschaftlicher Schutzbedarf vorhanden ist, werden grundrechtlich geschützte Freiheiten der Beteiligten ohne verfassungsrechtlich begründbaren Beschränkungsgrund eingeschränkt. So kann der Beruf objektiv nicht in freier Berufswahl als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden, da Geschäftsmodelle freiberuflicher Berufstätigkeit, ohne verfassungsrechtlich nachvollziehbare Begründung, unmöglich gemacht werden. Dieser Sachverhalt ist durch das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden. In einem anderen Fall führt das Bundesverfassungsgericht jedoch allgemein aus: „Der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG ist jedoch dann berührt, wenn Normen, die zwar die Berufstätigkeit selbst unberührt lassen, aber Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändern, infolge ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs stehen und

objektiv eine berufsregelnde Tendenz haben (vgl. BVerfGE 13, 181 <186>; 37, 1 <18>; 95, 267 <302>; 98, 218 <258>).“ (BVerfG, Urteil vom 20. April 2004 – 1 BvR 905/00 –, BVerfGE 110, 274-304, Rn. 45)

Die berufsregelnde Tendenz bei einer sozialrechtlichen Feststellung des Erwerbsstatus, die gegen den Willen der Beteiligten erfolgt, ist objektiv gegeben. Bei der Feststellung des sozialrechtlichen Beschäftigungsstatus gegen den Willen des Betroffenen, wird dessen freie Berufsausübung und die freie Berufswahl eingeschränkt. Bereits 1958 wurde im so genannten Apotheken-Urteil festgehalten: „Wenn eine Tätigkeit in selbständiger und in unselbständiger Form ausgeübt werden kann und beide Formen der Ausübung eigenes soziales Gewicht haben, so ist auch die Wahl der einen oder anderen Form der Berufstätigkeit und der Übergang von der einen zur anderen eine Berufswahl im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG.“ (BVerfG, Urteil vom 11.06.1958, „Apotheken-Urteil“, Az.: 1 BvR 596/56, Leitsatz 3).

Das soziale Gewicht in Bezug auf die Berufsausübung und die Berufswahl steht bei der sozialrechtlichen Statusfeststellung nach § 7 SGB IV nicht in Frage, schließlich erfolgt regelmäßig eine Feststellung von Beschäftigung gegen den Willen von Berufstätigen, mit erheblich einschränkenden Wirkungen für deren Berufsalltag. Bei einem Eingriff in Grundrechte nach Art 12 GG ist verfassungsrechtlich aber das jeweils eingriffsmildeste Mittel zu wählen. Eine Beschränkung ohne tatsächlichen Schutz eines anderen wichtigen Rechtsgutes oder ohne wirksame Schranken-Schranken ist verfassungsrechtlich nicht zulässig. Das gilt auch für den Verwaltungsvollzug.

Verwaltungsverfügung und Feststellungspraxis

Auch wenn § 7 SGB IV in Bezug auf den Bestimmtheitsgrundsatz verfassungskonform ist, so ist in der gerichtlichen Auslegung und in den Verwaltungsverfahren dennoch dafür Sorge zu tragen, dass die Grundrechte im Vollzug nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden, schließlich binden die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG "Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht". Es gilt also die tatsächliche Vollzugspraxis zu evaluieren, die sich mit der Zeit, etwa unter veränderten beruflichen Rahmenbedingungen, verändern kann.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geht von einer verfassungsrechtlich und verfahrenstechnisch einwandfreien Anwendung durch die Verwaltung aus, wenn sie den Rechtstypus darlegt: „Das Gesetz bedient sich bei den Tatbeständen der Versicherungs- und Beitragspflicht nicht des tatbestandlich scharf kontrollierten Begriffs, der auf eine einfache Subsumtion hoffen ließe, sondern der Rechtsfigur des Typus; die versicherten Personen werden nicht im Detail definiert, sondern ausgehend vom Normalfall in der Form eines Typus beschrieben.“ (BVerfG vom 20.5.1996 – 1 BvR 21/96)

An die Anwendung dieser Rechtsfigur des Typus mittels einer Gesamtabwägung (auch Gesamtwürdigung oder Gesamtbild genannt) werden dabei hohe juristische Anforderungen gestellt. So führt das Bundessozialgericht aus: „Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, dh den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (BSG Urteil vom 23.5.2017 - B 12 KR 9/16 R - BSGE 123, 180 = SozR 4-2400 § 26 Nr 4, RdNr 24 <Taxifahrer>).“ (BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 – B 12 R 11/18 R, Rn. 14)

Demnach hat in jedem Einzelfall eine tatsächliche Prüfung zu erfolgen. Die Anwendung verallgemeinernder Kategorisierungen wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht. Ein Massenverfahren ohne eine tiefgreifende Einzelfallprüfung, die nicht alle genauen Aspekte detailliert und umfassend im Einzelnen darlegt, ist verfassungswidrig. Insofern sind Feststellungen des sozialrechtlichen Erwerbsstatus durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV), die auf Basis festgelegter Kategorien geprüft werden, nicht verfassungskonform. Anders als die Verwaltung hätte der Gesetzgeber, aufgrund seiner Einschätzungsprärogative, die Möglichkeit Kategorien vorzugeben (z.B. Positiv-, Negativ- und neutrale Kategorien). Der Verwaltung kommt dieses Privileg aber nicht zu und so sind auch die speziellen Vorgaben für Dozentinnen und Dozenten, durch die Verwaltungsverfügung der SV-Spitzenorganisationen vom 04.05.2023 (GKV-Spitzenverband, Deutschen Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit 2023) verfassungswidrig. Stattdessen ist nach derzeitigem Recht jeder Fall einzeln zu prüfen und in den Bescheiden die Entscheidung detailliert und nachvollziehbar darzulegen. Die massenweise vorliegenden Bescheide der DRV, die mit Textbausteinen und allgemeinen Aussagen verfasst sind, werden den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Gesamtwürdigung nicht gerecht.

Ausstehende Rechtsfortentwicklung durch das Bundesverfassungsgericht

Bei einer Einschränkung der Vertrags- und Berufsfreiheit gilt es die tatsächlichen Gegebenheiten der Arbeitswelt zu berücksichtigen. Die Berufsrealitäten haben sich in den letzten Jahrzehnten allerdings erheblich verändert und weiterentwickelt. Nicht zuletzt durch die zunehmende Digitalisierung der beruflichen Kommunikation, Dokumentation und Prozessplanung, etwa mittels so genannter „Collaboration-Tools“, greifen immer mehr Prozesse ineinander und Arbeitsabläufe werden kooperativer und zugleich komplexer. Stichworte moderner Arbeitswelt sind hier „Agile Arbeit“ oder „New Work“. Das betrifft den Arbeitsalltag einer arbeitsteiligen Wirtschaft unmittelbar, sagt aber nichts darüber aus, ob der Beruf selbstständig oder abhängig ausgeübt wird. Gleiches gilt für gesetzliche oder privatrechtliche Vorgaben, etwa Qualitätsstandards oder zur Arbeitssicherheit, die sowohl von Selbstständigen als auch von Beschäftigten einzuhalten sind. Diese Entwicklungen sind bei den Verwaltungsvorgaben und zum Teil auch in Gerichtsentscheidungen noch nicht angemessen im Blick. Die Rechtsprechung der verschiedenen Gerichtsstufen und des Bundesverfassungsgerichts muss diese Entwicklungen der modernen Berufs- und Arbeitswelt in den Blick nehmen und künftig angemessener berücksichtigen. Zahlreiche Entscheidungen aus der Vergangenheit sind entsprechend heute neu zu bewerten. Insofern bedarf es verfassungsrechtlich einer Rechtsfortentwicklung durch das Bundesverfassungsgericht, sofern der Gesetzgeber keine gesetzgeberische Gestaltung vornimmt, die der aktuellen beruflichen Realität tatsächlich gerecht wird.

Mögliche Fragen an das Bundesverfassungsgericht

- Bedarf es einer Rechtsfortentwicklung zur Gewährleistung des Schutzes der Art 2 und 12 GG im Vollzug mittels klarer und zeitgemäßer Schranken-Schranken?
- Muss der Bundestag angesichts moderner arbeitsteiliger Berufsbedingungen (zum Beispiel „New Work“ und „Agiles Arbeiten“) gesetzlich sicherstellen, dass die Grundrechte auch in diesen modernen Berufsfeldern geschützt werden?
- Ist die Verwaltungsverfügung der SV-Spitzenorganisationen vom 04.05.2023 (GKV-Spitzenverband, Deutschen Rentenversicherung und Bundesagentur für

Arbeit 2023) verfassungswidrig, da sie allgemeine Vorgaben, jenseits einer kompletten Einzelfallwürdigung, macht?

- Ist die Feststellungspraxis der DRV, die in ihren Bescheiden keine differenzierte Einzelfallbegründungen mittels nachvollziehbarer Gesamtwürdigungen liefert, und stattdessen auf vorgegebenen Kategorien basiert, verfassungswidrig?
- Verfäht die Rechtsaufsicht über die DRV, die bei verfassungsrechtlichen Verstößen nicht eingreift, verfassungswidrig?

Womöglich braucht es darüber hinaus auch ein neues Grundrecht, das das Bundesverfassungsgericht auf Basis von Art 2 und 12 GG entwickeln könnte, um die Freiheitsrechte in einer modernen Arbeitswelt abzusichern, analog etwa zum „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“, das die neuen Realitäten der digitalen Welt aufgegriffen hat und Freiheitsrechte konkretisierend schützt. Denkbar wäre etwa ein „Grundrecht auf freie kooperative Arbeitsgestaltung“, das die moderne freie und flexibler gewordene Berufstätigkeit verfassungsrechtlich sichert. Dann wäre es künftig auch gesetzlich nicht mehr möglich, Grundrechte im Bereich freier Erwerbsarbeit einzuschränken ohne im Vollzug wirksame Schranken-Schranken zu etablieren.

Eine Klärung durch das Bundesverfassungsgericht würde jedoch einige Zeit dauern. Einfacher und schneller wäre es, wenn der Bundesgesetzgeber die verfassungswidrige Problematik zeitnah durch bessere Rechtsetzung beheben würde.

Bessere Rechtsetzung: Ziele, Wirkungen und Alternativen

Gesetzgebung ist nicht einfach und wird durch die steigende Komplexität der gesellschaftlichen Wirklichkeit immer anspruchsvoller. Umso wichtiger ist eine Professionalisierung der Legistik, wie sie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) etwa durch das Projekt „Zentrum für Legistik“ anstrebt. Auf diese Weise sollen systematisch Methoden und Werkzeuge für bürokratiearmes, digitaltaugliches und verständliches Recht entwickelt werden.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat 2019 drei Kriterien guter Gesetzgebung herausgegeben, welche die zentralen Aspekte, die zu berücksichtigen sind, auf den Punkt bringen. Vor dem Hintergrund des jeweiligen Gesetzeszieles bzw. -zweckes wird die Wirksamkeit betrachtet, ob das Wirkmodell überhaupt klar ist und die politischen Ziele optimal umgesetzt werden. Dabei braucht es jeweils Rückkopplungen zwischen dem Wirkmodell und dem Vollzugsmodell, denn letztlich kommt es darauf an, wie ein Gesetz im Vollzug tatsächlich wirkt. Das heißt es stellt sich die Frage, welcher administrative Aufwand durch eine Vorschrift generiert wird, ob es digitalisierbar und automatisierbar ist aber auch wie adressatenfreundlich, vollzugstauglich und rechtssicher es umgesetzt ist. Grundlegend ist dabei, dass Verfassungskonformität sichergestellt wird, wie in Abb. 1 auf dem Pfeil ganz unten dargelegt.

Abb. 1: „Die drei Kriterien guter Gesetzgebung“¹



¹ Nationaler Normenkontrollrat (2019): Gesetze wirksam, praxistauglich und nutzerfreundlich gestalten. Erst der Inhalt, dann die Paragraphen - Kriterien guter Gesetzgebung:
https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/veroeffentlichungen/gutachten/_documents/2019-10-erst-der-inhalt-dann-die-paragraphen.html?nn=145318

Ziele und Wirkungen des § 7 im Kontext von Verfassung und SGB IV

Eine einzelne Vorschrift ist immer eingebettet in einen größeren gesetzlichen Rahmen. Dazu gehört das jeweilige Gesetz aber auch die Rechtsordnung der Verfassung insgesamt. Insofern gilt es hier, über die Ziele der Vorschrift hinaus auch die allgemeineren Ziele des Gesetzes sowie die Ziele der Verfassung in den Blick zunehmen, da Grundrechte durch diese Vorschrift eingeschränkt werden.

Ziele bei Einführung des SGB IV sowie Verfassungsziele

Die Ziele des § 7 SGB IV sind auch vor dem Hintergrund der Ziele des Sozialgesetzbuches IV zu betrachten. In der Zielbeschreibung des Gesetzgebers zum zweiten Schritt der Einführung des Sozialgesetzbuches in 1975 „Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung“ IV. Buch, heißt es, dass es

Ziel ist

„das Rechtsverständnis des Bürgers und damit sein Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat zu fördern, die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.“²

Das Ziel der Rechtssicherheit leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes ab. Darüber hinaus ist der Schutz der oben erörterten Grundrechte aus Art 2 und 12 GG ebenfalls als Staatsziel zu verstehen, der dem konkreten gesetzlichen Ziel des § 7 SGB IV vorrangig ist. Insofern ist bei einer Vorschrift wie § 7 SGB IV, wobei Grundrechte eingeschränkt werden, das Ziel des Grundrechtsschutzes vorrangig zu beachten.

Das Erreichen der Zielsetzung des Grundrechtsschutzes und der Einführung des SGB IV ist im Hinblick auf den tatsächlichen Vollzug der DRV bei Feststellungen nach § 7 SGB IV, nicht mehr gegeben, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden. Und das, obwohl es sich hier um Verfassungsziele und eine zentrale Vorschrift des Sozialgesetzbuches handelt, indem sich das SGB IV auf die verschiedenen Sozialversicherungen bezieht.

Gesetzesziel des § 7 SGB IV

In der Gesetzesbegründung zu § 7 SGB IV „Beschäftigung“ heißt es:

„Absatz 1 bringt die notwendige und bisher fehlende Begriffsabgrenzung, ohne damit zugleich die Versicherungspflicht regeln zu wollen, da diese in der Regel noch weitere Tatbestandsmerkmale voraussetzt (z. B. Arbeitsentgelt).“³

Das hat sich im Vollzug der Vorschrift allerdings grundlegend geändert, da es bei der gesetzlichen Rentenversicherung mittlerweile zum Normalfall geworden ist, dass die Versicherungspflicht über die Auslegung des Erwerbsstatus nach § 7 SGB IV erfolgt.

² Quelle: Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/4122 vom 08.10.75

<https://dserver.bundestag.de/btd/07/041/0704122.pdf> Der weitere Gesetzgebungsvorgang: <https://dip.bundestag.de/vorgang/sozialgesetzbuch-sgb-gemeinsame-vorschriften-f%C3%BCr-die-sozialversicherung/301458>

³ Ebd. Drucksache 7/4122, S. 31

Die Begründung knüpft sodann an den arbeitsrechtlichen Erwerbsstatus an, „daß eine Beschäftigung stets dann anzunehmen ist, wenn nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen ein Arbeitsverhältnis besteht“. Darüber hinaus wird allerdings festgehalten, dass ein Arbeitsverhältnis nicht deckungsgleich ist mit einem Beschäftigtenverhältnis, was im Wortlaut von § 7 durch „insbesondere“ ausgedrückt wird. Begründet wird diese Abweichung damit, dass eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung auch bei arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten vorliegen kann.

In Bezug auf die Zielsetzung der Vorschrift selbst entspricht die Wirkung ebenfalls nicht mehr der ursprünglichen gesetzgeberischen Absicht, da sie mittlerweile die Versicherungspflicht maßgeblich regelt. Alternativ kann die Regelung der Versicherungspflicht zielgenauer in den jeweiligen speziellen Sozialversicherungsgesetzen erfolgen. So sind heute die oben genannten arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen in der Rentenversicherung bereits über § 2 Nr. 9 SGB VI pflichtversichert.

Bessere Rechtsetzung wäre es hier, wenn die Vorschrift sich auf ihr ursprüngliches Ziel beschränken und nicht die Versicherungspflicht durch komplexe Auslegungen regeln würde. Mit einer Regelung der Versicherungspflicht bei Selbstständigkeit über die jeweiligen speziellen Sozialversicherungsgesetze wären auch die Beschränkungen der Grundrechte zielgenauer über die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers abzuwägen.

Darüber hinaus gilt es nachfolgend die Wirkungen der Vorschrift noch konkreter in der Praxis zu betrachten, inwieweit sie mit den Gesetzeszielen in Einklang sind bzw. unerwünschte Nebenwirkungen entstehen.

Vertrauen in Rechtsstaatlichkeit beschädigt

Die Praxis der Feststellung des Erwerbsstatus durch die DRV hat bei zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern das Vertrauen in rechtsstaatliche Verfahren erschüttert⁴. Für juristische Laien ist es nicht nachvollziehbar, dass vergangene Betriebsprüfungen bei gleichbleibenden Geschäftsmodellen, selbst ohne Gesetzesänderungen, regelmäßig völlig andere Ergebnisse hervorbringen und dabei der Einzelfall durch die DRV nicht nachvollziehbar dargelegt wird. Die drohenden langjährigen Rückzahlungsforderungen treiben die Rechtsunsicherheit dann noch auf die Spitze. Das zeigt sich in unzähligen Beiträgen im Internet und in Social Media. Aber auch zahlreiche Verbände und Fachanwälte stellen dar, dass rechtssichere Geschäftsmodelle nicht mehr möglich sind. Die Zielsetzung des Gesetzgebers bei Einführung des SGB IV wird damit konterkariert, da das Rechtsverständnis des Bürgers und damit sein Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat nicht gefördert, die Rechtsanwendung durch Verwaltung und Rechtsprechung erschwert und Rechtssicherheit unmöglich gemacht wird, genau umgekehrt wie vom Gesetzgeber intendiert.

Bürokratisierung statt Transformation zur Dienstleistungsgesellschaft

Die Bundesregierung hat 2025 Bürokratierückbau verstärkt zum übergreifenden politischen Ziel erklärt und dies bekräftigt, indem ein neues Ministerium geschaffen

⁴ Das legen Verbände aus unterschiedlichsten Berufsfeldern dar. Aber auch im Internet bildet sich das in unzähligen Diskussionen ab, wie etwa auf der Homepage des Verbands der Gründer und Selbstständigen Deutschland nachzulesen: <https://www.vgsd.de/themen/scheinselbststaendigkeit>

wurde, für Digitalisierung und Staatsmodernisierung. Hintergrund ist unter anderem die die seit Jahren schwächelnde Wirtschaft, die sich in der Transformation von einer Industrie- in eine wissensbasierte Dienstleistungsgesellschaft befindet. Die begonnene Deindustrialisierung gilt dabei als unumkehrbar, so dass es ein nachvollziehbares Ziel der Bundesregierung ist, die Digitalisierung voranzutreiben, auch um international wettbewerbsfähig zu bleiben. Eine moderne Dienstleistungsgesellschaft benötigt dabei andere rechtliche Rahmenbedingungen als eine Industriegesellschaft, soll sie nicht übermäßig von Bürokratie ausgebremst werden. Wertschöpfungsrelevant sind dabei flexible Arbeitsbedingungen, die sich durch verstärkte Kooperation unterschiedlichster Akteure auszeichnen. Als eine der neuen Formen der modernen Erwerbsarbeit, hat sich unter anderem das sogenannte Agile Arbeiten international durchgesetzt, nicht zuletzt im IT-Bereich. Überprüfungen aller einzelnen Dienstleistungsverträge behindern aber genau die heute notwendige Flexibilität erheblich und sind zudem kostenintensiv für die Unternehmen. Demgegenüber ist es für eine Erhöhung der Wertschöpfung unerlässlich, dass analog zu den Wertschöpfungsketten der Industrie auch die Wertschöpfungsk Kooperationen bei B2B-Dienstleistungen geschützt und gefördert, statt staatlicherseits zerstört zu werden. Das ist bei der aktuellen Feststellungspraxis durch die DRV jedoch der Fall, so dass durch diese Bürokratisierung die deutsche Volkswirtschaft nachhaltig geschwächt wird, was durch die politischen Ziele des Gesetzgebers nicht gedeckt ist.

Ziel der Schutzbedürftigkeit und Freiheitsrechte in moderner Arbeitswelt

Es gibt keine eindeutige Grenze zwischen selbstständiger Tätigkeit und Beschäftigung. Die Freiheitsgrade sind vielmehr fließend, wenn Unternehmen nicht mehr so hierarchisch strukturiert sind wie in frühen Zeiten der Industrialisierung. Somit tritt der der Eingliederungsaspekt in den Hintergrund, wenn Zusammenarbeit über verschiedene Ebenen hinweg eher matrixartig statt vertikal erfolgt. Dabei kann intensive Zusammenarbeit und Kooperation einzelne Freiheiten einschränken, auf der anderen Seite aber auch wieder neue Freiheitsgrade in Form von kooperativen Gestaltungsmöglichkeiten ausweiten. In welcher Weise Selbstständige als Träger von Freiheitsrechten ihre Freiheiten freiwillig und punktuell einschränken, hat ein Rechtsstaat nicht zu entscheiden. Die staatlichen Gewalten sind vielmehr in der Pflicht entsprechende Gestaltungsräume rechtlich abzusichern, die selbst gewählte berufliche Freiheitsgrade in unterschiedlicher Ausprägung und im Rahmen tatsächlicher Arbeitsrealitäten ermöglichen.

Im Sozialrecht stellt die Absicherung von Schutzbedürftigkeit ein legitimes Ziel dar. Bei der konkreten Ausgestaltung des Rechts gilt es sowohl das Individuum als auch die Gemeinschaft vor Risiken zu schützen. Die damit einhergehenden legitimen sozialrechtlichen Beitragspflichten dürfen allerdings in ihren objektiven sozialen Gestaltungsweisen nicht maßlos ausgeweitet werden, wie das aktuell der Fall ist. Dabei sind nicht die Beitragspflichten das Problem, sondern der Eingriff in freie Vertragsgestaltung und freie Berufstätigkeit. Gesetzgeber, Verwaltung und Gerichte müssen dabei auch im Vollzug sicherstellen, dass die gesetzlichen Ziele vollzugstauglich mit möglichst geringen Kosten für alle Beteiligten umgesetzt werden und die dabei berührten Grundrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Erfüllungsaufwand und Kosten

Bürokratierückbau und Staatsmodernisierung sind nur möglich, durch grundlegende Vereinfachungen in Recht und Verwaltung. Das reduziert Kosten beim Erfüllungsaufwand und entlastet damit Staat, Wirtschaft und Bürger. In Bezug auf § 7 SGB IV gilt es zu prüfen, welche Wirkungen die Feststellungen des Erwerbsstatus im tatsächlichen Vollzug entfalten.

Dabei gilt es objektive und subjektive Wirkungen zu unterscheiden, wobei beide Wirkungsweisen gleichermaßen relevant sind. Schließlich braucht es für eine zukunftsgerichtete Gesellschaft und Wirtschaft Vertrauen und Zuversicht. Die subjektiven Einstellungen haben dabei konkrete Entscheidungen zur Folge, die sich dann wiederum in objektiven Gegebenheiten wie konjunkturellem Aufschwung oder in Insolvenzen ausdrücken können. Bei der vorliegenden Thematik braucht es verlässliche Zahlen, die auch die Sichtbarkeit von Soloselbständigen und Kleinstunternehmen beinhalten, die bei Studien zum Mittelstand meist nicht miterfasst werden. Dabei machen Solo- und Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitenden rund 90 % aller Unternehmen in Deutschland aus. Diese Lücke, die auch die Situation kleiner Unternehmen und Selbstständiger darstellt, schließt das ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München seit Dezember 2021 mit einem speziellen Indikator, dem Jimdo-ifo-Geschäftsklimaindex⁵ für Selbständige, der auf den ifo Konjunkturumfragen basiert.

Im Januar 2026 befindet sich dabei die Bewertung der aktuellen Geschäftslage von Selbständigen auf dem tiefsten Stand seit Start des Index⁶. Selbstständigenverbände beschreiben, dass ihre Mitglieder als einen zentralen Grund dieser Negativentwicklungen die Unsicherheiten durch unkalkulierbar drohende Scheinselbstständigkeitsfeststellungen sehen⁷. Nicht erst die bereits stattgefundenen, sondern bereits drohende Feststellungen durch die DRV bewirken, dass Auftraggeber keine Honorarkräfte oder Subunternehmer mehr anstellen und nicht mehr in Geschäftsmodelle investieren, die ohne Selbstständige nicht umsetzbar sind. Für Auftraggeber, die weiterhin mit Honorarkräften arbeiten wollen oder müssen, erhöht sich außerdem der Erfüllungsaufwand erheblich durch den aktuellen Vollzug von § 7 SGB IV, wie die nachfolgenden Ausführungen darlegen.

Wirtschaft

- Da jeder einzelne Vertrag rechtlich zu prüfen ist und nicht nur die einmalige Absicherung des/der Auftragnehmer:in, fallen dauerhaft hohe rechtliche Prüf- und Anwaltskosten für den Auftraggeber an. Kosten für Rechtstreitigkeiten vor Gericht kommen noch hinzu.

⁵ ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München (2026): Jimdo-ifo-Geschäftsklimaindex für Selbständige: <https://www.ifo.de/umfrage/jimdo-ifo-geschaeftsklimaindex-fuer-selbstaendige>

⁶ Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD): <https://www.vgsd.de/jimdo-ifo-geschaeftsklimaindex-januar-2026-geschaeftslage-bei-selbststaendigen-auf-langzeittief-geschaeftsklima-verbessert-sich-leicht/>

⁷ Die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) setzt sich seit 2017 für eine Reform der Statusfeststellung ein. Die BAGSV vertritt 29 Verbände unterschiedlicher Branchen mit über 145.000 Mitgliedern <https://www.bagsv.de/ueber-uns/>

- Die Gestaltung der Honorarverträge durch die Auftraggeber ist aufwändig und teuer, da unzählige rechtliche Vorgaben durch die Sozialrechtsprechung zu erfüllen sind, die einer effizienten und kostengünstigen Arbeitspraxis entgegenstehen.
- Statt mit bewährten Auftragnehmer:innen dauerhaft zusammenzuarbeiten zu können, ist es durch die Rechtspraxis für Auftraggeber notwendig immer wieder neue Honorarkräfte unter Vertrag zu nehmen. Das erfordert einen erheblichen betrieblichen Verwaltungsaufwand, da langfristige Wertschöpfungsk Kooperationen nicht mehr möglich sind.
- Beschäftigungen sind für die Auftraggeber vielfach keine Alternative, da hoch qualifizierte Honorarkräfte selbstständig arbeiten wollen. Verdienstauffälle und der Wegfall kompletter Geschäftsmodelle sind die Folge, während potentielle Auftragnehmer ins Ausland abwandern und dort Steuern und Sozialabgaben leisten.
- Auftragnehmende Honorarkräfte müssen viel aufwändiger Akquise betreiben, da sie durch die Rechtspraxis häufiger ihre Auftraggeber wechseln müssen. Das treibt ihre indirekten Kosten in die Höhe.
- Honorarkräfte müssen viel mehr Verträge prüfen und bewerten, da sie nicht mehr über Jahre hinweg bei wenigen Auftraggebern arbeiten dürfen. Das ist sehr aufwändig. Auch mögliche Anwaltskosten erhöhen sich durch die künstlich in die Höhe getriebene Anzahl von Auftraggebern.
- Der Fachkräftemangel wird weiter vorangetrieben, so dass solche, die freiberuflichen arbeiten möchten, aus dem Ausland nicht mehr nach Deutschland kommen, was die Verdienstmöglichkeiten Auftraggebender stark verringert.
- Da flexible, hoch kooperative und damit sehr effiziente Digitalisierungsprojekte nicht umgesetzt werden können, wird die Digitalisierung ausgebremst, was hohe Folgekosten verursacht, auch durch die Gefährdung internationaler Wettbewerbsfähigkeit.
- Liegt arbeitsrechtlich eine selbstständige Tätigkeit vor, sozialrechtlich aber eine Beschäftigung, ist der betriebliche Verwaltungsaufwand sehr hoch. Auch die Anwaltskosten erhöhen sich, selbst wenn Kanzleien keine rechtskonformen Möglichkeiten entwickeln können.
- Subunternehmer zu beauftragen, wird zu einem Kosten- und Insolvenzrisiko, weshalb vermehrt Rücklagen gebildet werden müssen, die nicht investiert werden können.
- Bei Unternehmen, die international tätig sind, wirken sich die Bürokratiekosten auf ihre Konkurrenzfähigkeit im internationalen Wettbewerb aus.

Öffentliche Verwaltung und Gerichte

- Da jeder einzelne Vertrag rechtlich zu prüfen ist und nicht nur einmalig die soziale Absicherung des/der Auftragnehmer:in, bedeutet das einen sehr hohen Verwaltungsaufwand.
- Da jeder einzelne Vertrag mit der Rechtsfigur des Typus bearbeitet werden muss und jede Prüfung mittels einer umfassenden Gesamtwürdigung zu erfolgen hat, bedarf es eines hohen personellen Aufwandes bei der DRV, sowohl im

Statusfeststellungsverfahren als auch bei Betriebsprüfungen und nicht weniger bei Zollkontrollen.

- Eine umfassende Gesamtwürdigung in einem so komplexen Themenfeld, das auf jahrzehntelanger Rechtsprechung basiert, bedarf umfassender und spezialisierter juristischer Kompetenzen, die nicht nur oberflächlich sein dürfen. Die Prüfung jedes einzelnen Vertrages ist verfassungsrechtskonform schließlich nur mit einem erheblichen Personalaufwand gut qualifizierter Entscheider möglich, was kostenintensiv ist. Bei einem zu erwartenden Fachkräftemangel an qualifizierten Juristen, ist die künftige Realisierung fraglich.
- Gerichte beschäftigen sich seit Jahren durch alle Instanzen mit der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Erwerbsarbeit. Das sind sehr hohe Kosten, die selbst dann anfallen, wenn überhaupt keine Schutzbedürftigkeit vorliegt.
- Die Rückabwicklungen der Verträge über Jahre hinaus verursachen erhebliche Verwaltungs- und Gerichtskosten. Frühere Bescheide müssen dann über Jahre hinweg geändert werden und es kommt häufig zu teuren gerichtlichen Streitigkeiten. Daran sind dann nicht nur Sozialgerichte und Finanzverwaltung beteiligt, sondern auch Insolvenzgerichte, Finanzgerichte und Strafgerichte.

Bürgerinnen und Bürger

- Die hohen Kosten durch die schwerfälligen und teuren Verfahrensabläufe bei der Umsetzung von § 7 SGB IV bewirken erhöhte Preise in der Wirtschaft und unnötige Steuerausgaben des Staates, die indirekt auf die Bürgerinnen und Bürger zurückfallen.
- Die durch die bestehende Verwaltungspraxis forcierten Insolvenzen bewirken mögliche Verluste bei Bürgerinnen und Bürgern, sofern sie Verträge bereits (an-)gezahlt haben, wenn in der Insolvenzmasse wenig oder nichts mehr übrigbleibt.

Digitale Umsetzung und fehlende digitale Automatisierbarkeit

Die Definitionen zum Erwerbsstatus unterscheiden sich in den unterschiedlichen Gesetzen erheblich. In Bezug auf die Harmonisierung des Einkommensbegriffs, hat der NKR bereits dargelegt: „Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht. Der modulare Einkommensbegriff.“ (Nationaler Normenkontrollrat 2020).

Was der NKR in Bezug auf den Einkommensbegriff darlegt, stellt sich auch als Problem bei den unterschiedlichen Definitionen des Erwerbsstatus in den verschiedenen Gesetzen dar. Digitaltaugliches Recht braucht auch hier klare und einheitliche Definitionen, die sich bei bestehender Notwendigkeit modular unterscheiden können, aber ein einheitlicher Kern herausgearbeitet werden muss.

Effizient werden digitale Lösungen schließlich nur dann, wenn sie sehr weitgehend automatisierbar sind. Das ist beim Selbstständigenrecht nur möglich, wenn die verschiedenen Rechtsbereiche in Bezug auf den Erwerbsstatus aufeinander abgestimmt und definitorisch miteinander harmonisiert werden.

Grundlage für weitgehende Automatisierbarkeit:

- Strukturierte digitale Daten als Basis
- Prozesse basieren auf klaren Regeln
- Wenig Ausnahmen
- Klare Kriterien mit wenig Interpretationsspielraum
- Keine Rechtsfigur des Typus (keine Gesamtwürdigung)

Zu effizientem Verwaltungshandeln führt dabei vor allem ein so genannter „One-Stop-Shop“. Das heißt, dass es möglich ist, alle bürokratischen Schritte, die notwendig sind und zur Erreichung eines Zieles führen, an einer einzigen Stelle durchzuführen.

Unter diesen Gesichtspunkten wäre es möglich eine gemeinsame Datenbasis zu schaffen, für die verschiedenen Verwaltungsformen. Bislang gibt es allerdings kein aufeinander abgestimmtes Selbstständigenrecht. Dazu wäre es notwendig über den Einkommensbegriff hinaus auch die Definition des Erwerbsstatus zu harmonisieren.

Zugriff auf gemeinsame und zentrale Datenbasis bei modularem Erwerbsstatus:

- Sozialversicherungsträger
- Gewerbeämter
- Finanzbehörden
- Zollverwaltung
- Berufsständische Körperschaften (Kammern)
- Öffentliche Register

Die unterschiedlichen Definitionen des Erwerbsstatus und die sich unterscheidenden Zuständigkeiten bei der Feststellung und Anwendung im Arbeits-, Sozial-, Steuer-, Straf- und Gesellschaftsrecht verhindern eine weitgehende Digitalisierung und Automatisierung.

Die wichtigsten Vorschriften im Überblick:

Legaldefinition des arbeitsrechtlichen Erwerbsstatus

§ 611a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_611a.html

Legaldefinition des sozialrechtlichen Erwerbsstatus

§ 7 Sozialgesetzbuch IV:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_7.html

Legaldefinitionen im Steuerrecht und Gesellschaftsrecht

§ 2 Umsatzsteuergesetz (UStG):

https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_2.html

§ 18 Einkommensteuergesetz (EStG): Freiberuflichkeit:

https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_18.html

§ 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG): Freiberuflichkeit:

https://www.gesetze-im-internet.de/partgg/_1.html

Bei diesen sich unterscheidenden Vorschriften in Bezug auf den Erwerbsstatus wird der Handlungsbedarf in Richtung Staatsmodernisierung offensichtlich. Effiziente Digitalisierung oder gar Automatisierung ist bei der aktuellen Rechtslage nicht möglich. Eine Harmonisierung des Selbstständigenrechts in Bezug auf den Erwerbsstatus würde den Staat effizienter werden lassen und die Wirtschaft erheblich entlasten. Ein modularisierter Erwerbsstatus würde nicht nur die Datenerhebung und -nutzung vereinfachen, sondern auch einheitliche Entscheidungen ermöglichen und nur bei notwendigen Abweichungen modularisierte Unterscheidungen erfordern. Das würde Bürgerzentrierung des Staats bewirken, die Transparenz des Rechts erhöhen und das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit wieder zurückgewinnen kann. Es geht hier also um Ziele, die der Gesetzgeber bei Einführung des SGB IV hatte, die aber nicht erfüllt sind.

Harmonisierung des arbeits- und sozialrechtlichen Erwerbsstatus

Angefangen werden sollte dabei mit der Harmonisierung von Arbeits- und Sozialrecht. Wie oben gezeigt wurde, war das Abweichen des Beschäftigtenstatus vom Arbeitnehmerstatus bei Einführung von § 7 SGB IV vom Gesetzgeber ausschließlich gedacht, um arbeitnehmerähnliche Selbstständige ebenfalls die Versicherungspflicht zu ermöglichen. Das ist heute mit der Aufnahme dieser speziellen Zielgruppe in § 2 SGB VI Nr. 9 aber nicht mehr nötig.

Das immer weitere Auseinanderdriften von Arbeits- und Sozialrecht aufgrund der Definitionen in § 7 SGB IV und § 611a BGB, bringt dabei neue Probleme und Aufwände mit sich, die gesetzlich besser gelöst werden könnten. Exemplarisch⁸ kann der Fall eines Zahnarztes dienen: Nachdem er vor Arbeits- und Landesarbeitsgericht als Selbstständiger beurteilt wurde, hat das Bundessozialgericht ihn trotzdem als abhängig beschäftigt beurteilt. In dem Verfahren wollte der Zahnarzt sich gerne rückwirkend einklagen und als Arbeitnehmer behandelt werden. Die Zusammenarbeit war zu diesem Zeitpunkt bereits beendet, so dass dort „nur“ Beiträge nachgefordert wurden.

Problematischer ist in der Praxis die Situation von Betrieben, die zwingend auf Personal angewiesen sind, jedoch kein Fachpersonal bereit ist, anders als auf Honorarbasis tätig zu werden. Das betrifft beispielsweise Rettungsdienste. In manchen Regionen kann somit nicht jeder Rettungswagen mit ausreichend Personal besetzt werden. Das stellt ein erhebliches Risiko bei der Notfallversorgung für die Bevölkerung unter der Notrufnummer 112 dar. Es gibt jedoch recht viel Fachpersonal, das bereit ist haupt- oder nebenberuflich auf Honorarbasis tätig zu werden und Schichten zu übernehmen. Diese Personen wollen sich oft jedoch nicht anstellen lassen, zumal sie auch anderweitig Aufträge finden. Rettungsdienstbetreiber versuchen deshalb immer häufiger, beidem gerecht zu werden. Sie schließen zivilrechtlich keinen Arbeitsvertrag, sondern begründen ein selbstständiges Auftragsverhältnis. Sie versuchen sodann, die Sozialversicherungsbeiträge zu melden und abzuführen, um der – trotz arbeitsrechtlicher Selbstständigkeit bestehenden – Sozialversicherungspflicht Rechnung zu tragen.

⁸Die nachfolgenden Beispiele aus der Praxis wurden von Kathi-Gesa Klafke, Fachanwältin für Sozialrecht, aus der aktuellen Rechtspraxis ihrer Berliner Anwaltskanzlei vorgetragen: <https://www.jura-ratio.de/kanzlei/kathi-gesa-klafke/>

Das scheitert in der Praxis aber meistens daran, dass weder eine Steuerkarte noch die persönlichen Merkmale der selbständigen Dienstleister bekannt sind.

Datenschutzrechtlich ist es für Auftraggeber schwierig bei ihren Auftragnehmern höchst persönliche Daten wie Elternschaft, Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Krankenversicherung, Sozialversicherungsnummer etc. abzufragen. Auch auf wichtige Informationen hat der Auftraggeber keinen Zugriff, wie die sonstigen Einnahmen oder Tätigkeiten des Auftragnehmers, die relevant sind für die Beurteilung einzelner Beitragspflichten und der Beitragshöhe. Die sozialrechtlichen Beitragseinzugsstellen weigern sich dann aber regelmäßig aufgrund der Unvollständigkeit der Daten die Meldungen entgegenzunehmen.

Die Problematik kann dann noch weitergehen, wenn das Finanzamt von der Einstufung in den Beschäftigtenstatus erfährt. Das kann ein Anhaltspunkt für die Finanzbehörden sein für eine Lohnsteuerpflicht des Auftraggebers. Spätestens an dieser Stelle wird die praktische Handhabung, insbesondere bei Rechnungstellung mit Umsatzsteuer, durch die divergierenden Rechtsgebiete nicht mehr möglich. Der Aufwand und die damit einhergehenden Kosten sind immens.

Gesetzgeberische Gestaltungsmöglichkeiten

Es wäre an der Zeit durch den Gesetzgeber das Selbstständigenrecht zu vereinfachen, zu vereinheitlichen und an die aktuellen Gegebenheiten einer modernen Arbeitswelt anzupassen. In Bezug auf die Feststellung des sozialrechtlichen Erwerbsstatus wurden bereits konkrete und praktikable Vorschläge vorgelegt (BAGSV 2024, Schlegel/Kania 2025, Stoffels 2020, Wenzel 2025 u. 2026), die hier nicht alle aufgezählt und ausgeführt werden können. Waren anfangs manche Autoren noch der Meinung, die Rechtsunsicherheit wäre durch eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens möglich, so herrscht mittlerweile weitgehend Einigkeit darin, dass dieses Verfahren gescheitert ist und es einer materiellrechtlichen Lösung bedarf.

Nachfolgend soll mittels Gesetzgebungsskizzen darlegen werden, dass bessere Rechtsetzung möglich ist und die gesetzlichen Ziele wirkungsvoller umgesetzt werden können als durch das bestehende Recht. Damit würde zugleich der Schutz von Grundrechten besser gewährleistet und mehr Rechtssicherheit geschaffen sowie bessere Digitalisierungs- und Automatisierungsfähigkeit.

1. Verfassungsrechtliche Ausschlussprüfung zum sozialrechtlichen Erwerbsstatus

Vorschrift: § 7 SGB IV

Änderung: Es erfolgt bei einer Prüfung nach § 7 SGB IV immer vorab eine verfassungsrechtliche Ausschlussprüfung, ob eine Feststellung des Erwerbsstatus überhaupt erfolgen darf. Wenn bei den Vertragsparteien Freiwilligkeit gegeben ist und kein Schutzbedarf besteht, weder für den Auftragnehmer noch die Gemeinschaft der Versicherten oder Steuerzahler, darf keine weitere Feststellung des Erwerbsstatus erfolgen.

Ziele:

- Schutz beim Eingriff in Grundrechte (Art. 2, 12 GG): Schranken-Schranken
- Freiheitsrechten der Vertragsparteien Geltung verschaffen
- Effiziente Umsetzung, die gut digitalisierbar- und automatisierbar ist

Hintergrund: In Grundrechte darf nur eingegriffen werden, wenn ein vernünftiger Schutzzweck vorliegt und es keine mildernden Eingriffsmöglichkeiten gibt.

Eine Gesamtwürdigung erfolgt somit nur, wenn die verfassungsrechtliche Ausschlussprüfung eine Schutzbedürftigkeit feststellt. Diese Ausschlussprüfung ist digitalisierungs- und automatisierungsfähig und erfordert wenig personelle Ressourcen, anders als ein Verwaltungsakt, bei dem eine Gesamtwürdigung erfolgen muss.

2. Feststellung des sozialrechtlichen Erwerbsstatus (Gesamtwürdigung)

Vorschrift: § 7 SGB IV

Änderung: Es werden klare Kriterien dargelegt, auf deren Basis eine Gesamtwürdigung zur Feststellung des Erwerbsstatus erfolgen kann.

Ziele:

- Rechtssicherheit durch klare Kriterien auch bei einer notwendigen Gesamtwürdigung
- Klare Merkmale bringen Rechtssicherheit: Positiv-/Negativ-/Neutrale Kriterien
- Digitalisierung wird vereinfacht, auch wenn keine so weitgehende Automatisierung möglich ist wie bei der verfassungsrechtlichen Ausschlussprüfung

Hintergrund: Durch die obligatorisch vorangestellte verfassungsrechtliche Ausschlussprüfung, sowohl beim Statusfeststellungsverfahren als auch bei einer Betriebsprüfung durch die DRV, verbleiben nur noch sehr wenige weitergehende Prüfungen. Dafür ist dann aber ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden, das den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen, bei Anwendung der Rechtsfigur des Typus mittels einer Gesamtwürdigung, gerecht werden kann. So wird es für die DRV möglich auch für jeden Einzelfall Bescheide zu erteilen mit detaillierten und spezifischen Einzelfallbegründungen, da es sich hier nicht mehr um ein Massenverfahren handelt.

3. Alternativ zu Punkt 2: Feststellung des sozialrechtlichen Erwerbsstatus mittels X aus Y Kriterien

Vorschrift: § 7 SGB IV

Änderung: Statt einer Gesamtwürdigung, also durch die Rechtsfigur des Typus, ist es auch denkbar, dass der Gesetzgeber eine bestimmte Anzahl von Kriterien aus einem Kriterienkatalog vorgibt, die erfüllt sein müssen. Das ist dann möglich in Form von X Kriterien aus Y Kriterien, beispielsweise 5 Kriterien aus einem Katalog von 8 Kriterien müssen erfüllt sein.

Ziele:

- Rechtssicherheit durch klare Kriterien ohne erforderliche Gesamtwürdigung
- Schutz verfassungsrechtlicher Schranken-Schranken durch Vorgabe von Kriterien durch den Gesetzgeber
- Klare Merkmale bringen Rechtssicherheit: Positiv-/Negativ-/Neutrale Kriterien

Hintergrund: Dem Gesetzgeber ist es, anders als der Verwaltung oder Rechtsprechung, im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative sehr weitgehend möglich, abzuwägen welche Kriterien verfassungskonform sind.

4. Verweis auf Arbeitsverhältnis nach § 611a BGB

Vorschrift: § 7 SGB IV

Änderung: Eine Harmonisierung zwischen arbeits- und sozialrechtlichem Erwerbsstatus erfolgt, indem das Wort „insbesondere“ in § 7 SGB IV Abs 1 Satz 1 gestrichen wird und stattdessen nach „in einem Arbeitsverhältnis“ der Wortlaut „nach § 611a BGB“ ergänzt wird.

Ziele:

- Harmonisierung von arbeits- und sozialrechtlichem Erwerbsstatus
- Konstellationen in denen arbeitsrechtlich Selbstständige als Beschäftigte nicht versichert werden können, sollen verhindert werden.
- Eine Ausweitung der Beschäftigung auf europarechtliche Arbeitsverhältnisse soll nicht erfolgen

Hintergrund: Arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Erwerbsstatus weichen voneinander ab. So ist es nach geltendem Recht möglich, dass eine arbeitsrechtliche Selbstständigkeit festgestellt wird und der Selbstständige in diesem Vertragsverhältnis zugleich sozialrechtlich abhängig beschäftigt ist. Alternativ wäre eine Harmonisierung auch möglich durch ausschließliches Streichen des Wortes „insbesondere“. Das hätte aber zur Folge, dass sich der Beschäftigtenbegriff auf die unionsrechtliche Definition des Arbeitsverhältnisses ausweitete. Die Harmonisierung sollte aber nur zwischen BGB und SGB erfolgen, um die Beschäftigungsdefinition nicht unkontrolliert zu erweitern.

5. Antragsmöglichkeit auf verfassungsrechtliche Ausschlussprüfung

Vorschrift: § 7a SGB IV

Änderung: Eine verfassungsrechtliche Ausschlussprüfung nach dem neuen § 7 SGB IV kann auch auf Antrag eines Beteiligten erfolgen.

Ziele:

- Rechtssicherheit
- Darlegungsmöglichkeit gegenüber Zoll und Strafgerichten

Hintergrund: Eine Prüfung auf Antrag ermöglicht eine rechtsverbindliche Feststellung und bietet den Vertragsparteien damit Rechtssicherheit. Das Prüfergebnis kann außerdem zur Vorlage bei Zollprüfungen dienen.

6. Verstetigung des § 127 SGB IV und Ausweitung auf alle Berufsgruppen

Vorschrift: § 127 SGB IV

Änderung: Die Befristung von § 127 SGB IV wird gestrichen und der Geltungsbereich auf alle Berufsgruppen ausgeweitet

Ziele:

- Ausdrückliche Bestätigungsmöglichkeit einer freiwilligen selbstgewollten Selbstständigkeit wird auf Dauer gesetzt
- Freiheitsrechte werden geschützt und im Vollzug transparent geregelt

Hintergrund: § 127 SGB IV wurde Anfang 2025 als Übergangslösung verabschiedet, um im Bildungsbereich bis zum 31.12.2026 schlimmeres zu verhindern. Dieser Übergangsparagraf könnte auf Dauer gesetzt werden bei Ausweitung auf alle Berufe, so dass auch verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich des Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art 3 GG entfallen würden.

7. Beitragsrückstände nur mit Wirkung in die Zukunft

Vorschrift: NEUER § 7g SGB IV (vormals § 7b SGB IV)

Änderung: Der frühere § 7b SGB IV wird wieder in Kraft gesetzt:

Versicherungspflicht erst ab Tag der Bekanntgabe einer Feststellung des Erwerbsstatus

Ziele:

- Rechtliche Härten werden abgemildert
- Insolvenzen durch jahrelange Nachzahlungen werden verhindert

Hintergrund: Rückwirkende Beitragszahlungen können Auftraggeber erhebliche Nachzahlungen abverlangen und sogar in die Insolvenz führen. Diese Härte sollte nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gelten, wie das bereits in der Vergangenheit in dem früheren § 7b SGB IV gesetzlich geregelt war.

8. Legaldefinition des arbeitsrechtlichen Erwerbsstatus

Vorschrift: § 611a BGB

Änderung: Zur Definition des Arbeitsvertrages wird auch eine Legaldefinition selbstständiger Berufstätigkeit aufgenommen und dargelegt, dass moderne kooperative Arbeitsformen sowohl selbstständig als auch in einem Arbeitsverhältnis möglich sind. Positiv-, Negativ und neutrale Kriterien werden vom Gesetzgeber dargelegt.

Ziele:

- Verweis auf den Schutzzweck der Vorschrift
- Die Gleichwertigkeit von Arbeitsverhältnis und selbstständiger Tätigkeit werden herausgestellt
- Die Einheitlichkeit des Erwerbsstatus in Arbeits- und Sozialrecht werden gestärkt

Hintergrund: Seit der Arbeitsvertrag in § 611a legaldefiniert ist, fehlt im BGB auf der anderen Seite eine Legaldefinition selbstständiger Tätigkeit. Es könnte damit suggeriert werden, dass der Arbeitsvertrag die eigentliche Form des Dienstvertrages sei. Es fehlt außerdem ein Hinweis auf das gesetzliche Ziel des Schutzes in Bezug auf den Erwerbsstatus, wenn nachträglich in die freie Vertragsgestaltung eingegriffen wird. Ein wechselseitiger Verweis von Arbeits- und Sozialrecht beim Erwerbsstatus würde die Einheitlichkeit des Rechts stärken.

9. Entkriminalisierung unvorhersehbarer Scheinselbstständigkeit

Vorschrift: § 266a Strafgesetzbuch

Änderung: Es wird dargelegt, dass bei einer Scheinselbstständigkeitsfeststellung nach § 7 SGB IV, bei einer stattgefunden Prüfung – sei es im Rahmen des Verfahrens nach § 7a oder bei einer verfassungsrechtlichen Ausschlussprüfung – nur dann eine Strafbarkeit festgestellt werden darf, wenn vorsätzlich Unterlagen oder Angaben verschwiegen oder falsch dargestellt wurden, um den Erwerbsstatus zu verschleiern.

Ziele:

- Entkriminalisierung der Scheinselbstständigkeit
- Absehen von Strafbarkeit bei unklarer Rechtslage

Hintergrund: Selbst Juristen und Gerichte sind sich oft nicht einig wo genau die Grenze liegt zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung. Das darf

nicht zu einer Kriminalisierung von Auftraggebern führen, die die Rechtslage nicht klar überblicken können

10. Verweis auf verfassungsrechtliche Ausschlussprüfung in SchwarzArbG

Vorschrift: § 2 SchwarzArbG

Änderung: Es wird im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz klargestellt, dass der Zoll nicht weiter ermittelt in Bezug auf § 7 SGB IV, wenn eine Feststellung der Selbstständigkeit erfolgt ist oder eine verfassungsrechtliche Ausschlussprüfung dargelegt hat, dass Freiwilligkeit gegeben ist und kein Schutzbedarf besteht.

Ziele:

- Harmonisierung der Vorgehensweise des Zolls mit der DRV in Bezug auf Meldepflichten nach § 28a SGB IV
- Abbau von Doppelstrukturen
- Frühzeitige Beendigung eines Ermittlungsverfahrens
- Entkriminalisierung von gesetzestreuen Auftraggebern

Hintergrund: Derzeit ermittelt der Zoll eigenständig in Bezug auf Scheinselbstständigkeit nach § 7 SGB IV ohne nachvollziehbare Abstimmung mit der DRV. Durch die Behandlung der Scheinselbstständigkeit im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, wird eine Nähe zur Schwarzarbeit suggeriert, die in vielen Fällen nicht gegeben ist. Unternehmer sollten hier frühzeitig geschützt werden, vor unangemessenen Ermittlungen.

11. Weitergehende Harmonisierungen

Vorschriften: § 2 UStG, § 18 EStG, § 1 PartGG

Änderung: Einführung eines modularisierten Begriffs des Erwerbsstatus auch in Abstimmung mit dem Finanzrecht und bei der Definition von Freiberuflichkeit versus Gewerblichkeit

Ziele:

- Harmonisierung der gesetzlichen Definitionen
- Digitalisierungs- und Automatisierungsfähigkeit des Selbstständigenrechts
- Minimierung des Erfüllungsaufwands

Hintergrund: Es gibt kein einheitliches Selbstständigenrecht. Ein gemeinsamer großer Wurf würde den Erfüllungsaufwand in Wirtschaft und Verwaltung erheblich reduzieren.

Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft der Selbstständigenverbände (BAGSV) (2024):

Positionspapier: Rechtssicherheit für Selbstständige – für eine wirksame Reform des Statusfeststellungsverfahrens. Verfügbar im Internet, abgerufen am 12.02.2026: https://www.vgsd.de/wp-content/uploads/2024/10/Positionspapier_Rechtssicherheit_BAGSV_2024.pdf

GKV-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit (2023): Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des

gemeinsamen Beitragseinzugs vom 04.05.2023: TOP 1. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrern und Dozenten. Verfügbar im Internet, abgerufen am 12.02.2026: https://www.deutscherentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/summa_summarum/besprechungsergebnisse/beitragseinzug/2023/2023_05_04_download.zip?__blob=publicationFile&v=2

Nationaler Normenkontrollrat (2020): Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht. Der modulare Einkommensbegriff. Verfügbar im Internet, abgerufen am 12.02.2026:

https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/veroeffentlichungen/gutachten/_documents/2020-06-digitale-verwaltung-braucht-digitaltaugliches-recht.html

Direktlink auf der Homepage des IT-Planungsrats (PDF):

https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2021/Beschluss2021-27_Einkommensbegriff.pdf

Nationaler Normenkontrollrat (2019): Erst der Inhalt, dann die Paragraphen. Gesetze wirksam und praxistauglich gestalten. Verfügbar im Internet, abgerufen am 12.02.2026:

https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Gutachten/2019-erst-der-inhalt-dann-die-paragraphen.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Schlegel, Rainer/Kania, Gabriele (2025): Vorschläge für ein schnelles und weitgehend digitalisiertes Statusfeststellungsverfahren. NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 42. JG. Vom 25. Januar 2025, S. 65-71

Stoffels, Markus (2020): Rechtsgutachten zur Statureinordnung projektbezogen eingesetzter, hochqualifizierter externer Spezialisten - dargestellt am Beispiel sog. IT-Freelancer. Verfügbar im Internet, abgerufen am 12.02.2026:

https://www.bitkom.org/sites/main/files/2020-09/rechtsgutachten-prof.-stoffels_statureinordnung-externer-it-spezialisten.pdf

Wenzel, Joachim (2026): Wertschöpfungsk Kooperationen fördern, statt systematisch zu zerstören. Feststellungen des Erwerbsstatus behindern die Transformation zur Dienstleistungsgesellschaft. Verfügbar im Internet, abgerufen am 12.02.2026:

<https://dachverband-beratung.de/wp-content/uploads/2025/11/Wertschoepfungskooperationen-bei-Dienstleistungen-2025-11-21.pdf>

Wenzel, Joachim (2025): Grundrechte Selbstständiger angemessen schützen. Verfügbar im Internet, abgerufen am 12.02.2026: <https://dachverband-beratung.de/wp-content/uploads/2025/10/Grundrechte-bei-Selbststaendigkeit-2025-10-07.pdf>

Essen, 13.02.2026 Dr. Joachim Wenzel

Dr. phil., Diplom-Pädagoge, Schwerpunkt Erwachsenenbildung, promoviert in Erziehungswissenschaft zum Thema „Wandel der Beratung durch Neue Medien“, Anerkannter Lehrender der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF), Bildungspolitischer Beauftragter der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB), der DGSF und der Systemischen Gesellschaft (SG), Aktives Mitglied des Verbandes der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) und aktiv in der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV), Mitglied der Institutsleitung des ifs – Institut für Systemische Familientherapie, Supervision und Organisationsentwicklung in Essen, Kontakt: j.wenzel@ifs-essen.de